



Gemeindepostamt

Erläuterungen
zum Görlitzer Programm

Von Paul Hirsch

Berlin 1922

J. G. W. Dieß Nachfolger / Buchhandlung Vorwärts

A 00 - 07058

Gemeindepolitik.

Schaffung einer einheitlichen Gemeindeordnung für Stadt und Land sowie eines einheitlichen Gemeindevertreterkörpers, Initiative und Besatzabstimmung in den Gemeinden, Ankerstellung aller Gemeindebeamten unter die Gemeindevertretung, Wahl der Bürgermeister auf Zeit, Bildung und Förderung großer und leistungsfähiger Kommunaleinheiten, Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte der Gemeinde, Beseitigung des Bestätigungsrechts der Aufsichtsbehörden für Gemeindeorgane, Reichsgesetzliche Freigabe der kommunalen Sozialisierung.

Wenn die Sozialdemokratische Partei Deutschlands sich erst verhältnismäßig spät, zu einer Zeit, wo sie längst in den Reichstag und in die gesetzgebenden Körperschaften einer Reihe von Einzelstaaten eingedrungen war, an den Gemeindevertreterwahlen beteiligt hat, so nicht, weil sie die Bedeutung der Gemeinden in unserem staatlichen Organismus nicht voll würdigte oder weil sie die Mitarbeit in den Gemeindevertretungen und -verwaltungen grundsätzlich ablehnte, sondern einzig und allein, weil sie sich durch die plutokratischen Wahlgesetze zu einer hoffnungslosen Minderheit verurteilt sah und weil ihr die Regierungen der wilhelminischen Zeit den Zutritt zu den Verwaltungen durch ihre reaktionäre Praxis systematisch versperrten. Auch nachdem sie die Politik der Abstinenz aufgegeben hatte und den gesetzlichen Schwierigkeiten zum Trotz in weiten Teilen Deutschlands achtunggebietende Erfolge aufweisen konnte, mußte sie ihre Tätigkeit sehr wider ihren Willen auf die Kritik des Bestehenden und auf Anregungen herabdrücken, ohne aber einen direkten Einfluß auf die Verwaltung zu haben. Daß trotzdem so viele sozialdemokratische Anträge verwirklicht sind und daß in mehr als einer Gemeinde der soziale Gedanke sich siegreich durchgesetzt hat, ist der beste Beweis für die den sozialdemokratischen Ideen innewohnende Kraft.

Schaffung einer einheitlichen Gemeindeordnung für Stadt und Land sowie eines einheitlichen Gemeindevertreterkörpers.

Der Zusammenbruch des Obrigkeitstaates bedeutete auch den Zusammenbruch der plutokratischen Gemeindeverwaltungsgesetze mit ihrer öffentlichen Stimmabgabe und ihren sonstigen Schikanen, unter denen das Hausbesitzerprivileg, das im größten Teile Deutschlands dem Haus- und Grundbesitz das Vor-

A 00 - 07058



recht sicherte, nicht die letzte Stelle eingenommen hatte. Nachdem bereits unmittelbar nach der Revolution überall auf dem Verordnungswege auch für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für Männer und Frauen nach den Grundfäden der Verhältniswahl eingeführt war, wurden in den meisten Ländern bald darauf von den in- zwischen zusammenberufenen Landesversammlungen die entsprechenden Gesetze erlassen oder die Verordnungen nachträglich bestätigt.

Verfassungsmäßig ist das freie Gemeindevahlrecht in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 herantret worden, die in Artikel 17 ausdrücklich vorschreibt, daß die Grund- sätze für die Wahlen zur Volksvertretung auch für die Gemeindevahlen gelten. Hiernach müssen sich die Wahlen zu den Vertretungsorganen sowohl der Landgemeinden als auch der Stadtgemeinden, der Landkreise, der Stadtkreise und der Provinzialverbände nach dem Reichstagswahlrecht vollziehen. Das Wahlrecht erstreckt sich, da nach Artikel 110 jeder Deutsche in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten hat wie die Angehörigen des Landes selbst, auf alle Reichsangehörige, auch wenn sie dem betreffenden Gliedstaat nicht angehören. Die einzige Abweichung, die den Ländern gestattet ist, ist das Recht, durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig zu machen.

Scheidet somit die Frage des Gemeindevahlrechts aus dem Kreise unserer Forderungen aus, da das, was wir grundsätzlich anstreben und wofür wir Jahrzehnte hindurch gekämpft haben, jetzt endlich erreicht ist, so bedarf die Gemeindeverfassung dringend einer Regelung. Viele derzeit noch geltende Gemeinde- verfassungsgesetze sind mit dem Wesen wahrer Demokratie unver- einbar.

Daran, daß die Regelung der Gemeindeverfassung der Landes- gesetzgebung überlassen ist, hat das neue Recht in Deutschland nichts geändert, wir werden also selbst dann, wenn für jedes Land nur eine Städteordnung und eine Landgemeindeordnung geschaffen wird, mit einer Einheitslichkeit auf diesem Gebiete vorläufig noch nicht rechnen können. Nur die Grundzüge — neben dem Wahlrecht das Selbstbestimmungsrecht — sind in der Reichsverfassung festgelegt, die Gestaltung der Einzelheiten dagegen hängt von dem Willen der Landesgesetzgebung ab. Das ist auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand, der sich mit dem von der Sozialdemokratie propagierten Gedanken der Reichseinheit nicht verträgt. Je gleichartiger die wichtigsten Gesetze in den Ländern sind, desto leichter wird sich die Ueberleitung in die deutsche Einheitsrepublik vollziehen.



Schon aus diesem Grunde müssen wir den Erlass einer einheitlichen Gemeindeordnung für ganz Deutschland fordern. Es kommt hinzu, daß auch ein praktischer Grund für die heutige Unentschiedenheit nicht einzusehen ist. Auf das Historischgewordene kann man sich, nachdem so vieles, was sich geschichtlich entwickelt hat, zusammengebracht ist und den Ideen einer neuen Zeit weichen mußte, schwerlich berufen. Warum soll also die Gemeinde in den verschiedenen Teilen Deutschlands auf ganz verschiedenen Grundlagen aufgebaut sein? Warum soll für den Westen ein anderes Recht gelten wie für den Osten, und für den Süden wiederum ein anderes wie für den Norden? Die bisher erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen Gesetze weisen Unter- schiede auf, die sich vielleicht vor der Revolution, keinesfalls aber heute noch rechtfertigen lassen. Mit genau denselben Rechten wie auf so zahlreichen anderen Gebieten ist auch auf diesem wichtigen Gebiete eine Einheitslichkeit dringend erforderlich.

Um nur einige Unterschiede hervorzuheben, sei bemerkt, daß z. B. die Altersgrenze für das passive Gemeindevahlrecht in Preußen die Vollendung des 20., in Bayern die des 25., in Hessen die des 21. Lebensjahres ist, daß die Wahl der Gemeindevertreter in Preußen auf die Dauer von vier, in Hessen und Sachsen auf die Dauer von drei Jahren erfolgt, daß in Hessen im Gegensatz zu Preußen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder oder mit diesen in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Personen, auch ihre Ehefrauen, nicht wählbar sind. Noch weiter geht Sachsen, wo auch nach den nach der Revolution erlassenen Gesetzen die Mit- glieder des Stadtrats nicht zugleich Stadtverordnete sein dürfen, eine Bestimmung, die in Preußen durch die revolutionäre Regie- rung beseitigt worden ist. Ist es nicht höchste Zeit, dieser Unun- terschiedlichkeit, die nicht nur in nebensächlichen Einzelheiten, sondern auch in grundsätzlichen Fragen zum Ausdruck kommt, durch die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes ein Ende zu bereiten?

Die einheitliche Gemeindeordnung mußte so gestaltet sein, daß sie sowohl für die Städte als auch für die Landgemeinden gilt, wobei den Vorbedenheiten zwischen Stadt und Land ohne große Schwierigkeiten im Gesetze selbst Rechnung getragen werden könnte. Interessant ist es, daß sogar der preussische Staatsminister für die Verwaltungsreform, Staatsminister Drews, obwohl er an der grundsätzlichen Unter- scheidung zwischen Städten und Landgemeinden festhalten will, in der Begründung zu dem von ihm ausgearbeiteten Entwurf einer Landgemeindeordnung die Frage aufwirft, warum die Verfassung der Stadt- und Landgemeinden überhaupt in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt werden soll, da es zutreffend sei, „daß manche bis-

herigen Landgemeinden mit Industrie- oder Vorortcharakter nur nach dem Namen nach solche sind und auf sie die Bezeichnung als Stadt und die Städteordnung mit erheblich mehr Recht Anwendung finden würde, als auf eine Reihe kleinerer Märktchen. Wenn dieser Tatsache nach Ansicht von Drews durch die gegenüber dem bisherigen Recht sehr wesentlich erleichterte Umwandlung von Landgemeinden in Städte Rechnung getragen werden kann, so fragt es sich doch, ob diese Möglichkeit nicht besser durch ein einheitliches Gesetz geschaffen werden sollte. Dasi die stadrtartigen Industrie- und Vorort-Landgemeinden im Verhältnis zu der großen Zahl der eigentlichen Landgemeinden sich in der Minderheit befinden, tut nichts zur Sache, hat jedenfalls mit der grundsätzlichen Seite der Frage nichts zu tun.

Wenn wir somit eine einheitliche Gemeindeordnung für Stadt und Land fordern, so wirt sich weiter die Frage auf, auf welcher Basis ein solches Gesetz aufgebaut werden soll. Das Programm antwortet darauf:

Schaffung eines einheitlichen Gemeindevertretertörpers.

Zum Verständnis dieser programmatischen Forderung ist es notwendig, sich die Grundlagen der bisherigen Gemeindeverfassungen kurz in Erinnerung zu rufen. Für die Verfassung der deutschen Städte unterscheiden wir, abgesehen von der sonstigen Vielgestaltigkeit des deutschen Städteverfassungsrechts, im großen ganzen zwei typische Formen, die Magistratsverfassung und die Bürgermeisterverfassung.

Bei der Magistratsverfassung ist die Stadtverordnetenversammlung nur beschließendes und kontrollierendes Organ, die Verwaltung liegt in den Händen des entweder von ihr, also mittelbar, oder unmittelbar von der Bürgerschaft auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählten Magistrats, einer kollegialen Behörde, die nach eigenem Ermessen entscheidet, ob sie einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ihre Zustimmung erteilen will oder nicht. Dem Leiter des Magistrats, dem Bürgermeister, ist sogar das Recht der Beanstandung von Beschlüssen gegeben. Es sind also zwei koordinierte Kollegen vorhanden, und man spricht nicht ohne Berechtigung von einem Zweifelherrnsystem. Neben diesen beiden Körperschaften haben wir die zur dauernden Verwaltung oder Bewusstigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Anträge gebildeten Verwaltungsdeputationen, in die neben Mitgliedern beider Körperchaften auch andere stimmungfähige Bürger gewählt werden können; sie sind dem Magistrat untergeordnet und haben unter seiner Aufsicht und nach seinen Weisungen die Geschäfte zu führen.

Bei der Bürgermeistereiverfassung führt die Verwaltungsgeschäfte eine Einzelperson, der Bürgermeister; er ist zugleich Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde und hat den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung, die ihn auf eine Reihe von Jahren wählt. Ihm stehen fast genau so weitgehende Befugnisse zu wie dem Magistrat in der Magistratsverfassung; auch er hat das Recht der Beanstandung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, er und nicht die Stadtverordnetenversammlung ist ausführendes Organ, er trägt die Verantwortung für die Verwaltung. In größeren Gemeinden sind ihm je nach dem Umfang der Geschäfte zwei oder mehr Beigeordnete zur Seite gegeben. Während aber nach der Magistratsverfassung jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu seiner Ausführung der Zustimmung des Magistrats bedarf, ist nach der Bürgermeistereiverfassung in den der Beschlußfassung der Stadtverordneten unterliegenden Fällen der Bürgermeister nur Vollzugsorgan der Stadtverordneten. Sein Beauftragungsrecht ist ein begrenztes, es ist beschränkt auf Beschlüsse, die die Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten oder die Gesetze verletzen. Auch bei der Bürgermeistereiverfassung spielen die Verwaltungsdeputationen, die hier dem Bürgermeister untergeordnet sind, eine große Rolle.

Die Frage, welche der beiden Formen den Vorzug verdient, die Bürgermeisterei oder die Magistratsverfassung, ist schwer zu entscheiden, jede von ihnen hat vor der anderen Vorzüge, aber auch Mängel. Ein besonderer Mangel, der allen beiden anhaftet, ist zu erblicken in der Beschränkung der Rechte der frei gewählten Vertretung der Bürgerschaft, in dem Ueberwiegen des bureaukratischen Elements und in der Schwerfälligkeit der Verwaltung. Es ist ein langer Weg, den eine Vorlage zurückzulegen hat, ehe sie zum Gemeindebeschluß erhoben wird.

Ganz anders, viel einfacher und dem Wesen der Demokratie mehr entsprechend ist die Verfassungsform, wie sie der Sozialdemokratie vor Augen schwebt und wie sie in der Forderung eines einheitlichen Gemeindevertretertörpers zum Ausdruck kommt. Wir halten uns dabei an das Vorbild Englands, wo die Stadtgemeinde als öffentlich-rechtlicher Verband einzig und allein durch das „town council“ vertreten wird. „England hat“, wie Dr. Karl Rapp*) in einer lehrreichen Abhandlung des Wesen der englischen Verfassung schildert, „durchweg das Einzelfunktionssystem. Das Zweifelherrnsystem ist ihm vollständig fremd. Einen Magistrat als Gemeindeverwaltungsbehörde, gebildet durch Berufsunfähige

*) Dr. Karl Rapp, Vorkläge betr. Forderung der Gemeindeverfassung für Stuttgart, 1915. Selbstverlag des Verfassers.

Beamte, verstärkt durch einige nichtberufsmäßige Mitglieder, gibt es in England nicht. Ein Berufsbeamtentum wie bei uns ist dort überhaupt nicht ausgebildet. . . . Bei der Ausdehnung der Aufgaben der englischen Stadtverwaltung mußten zwar auch die englischen Städte neuerdings mehr und mehr dazu übergehen, in weiterem Umfange Beamte hauptsächlich zu verwenden. Diese nehmen aber eine ganz andere Stellung ein als bei uns, sie sind lediglich Berater des town council und haben keine Beschlüsse auszuführen. Ein Recht, bei den Gemeindebeschlüssen selbst mitzustimmen, kommt ihnen nicht zu. Praktisch nimmt zwar der erste Beamte der englischen Stadtverwaltungen, der town clerk, eine überaus wichtige Stellung ein. Er ist der Sekretär und Rechtsberater des town council, nimmt persönlich oder vertreten durch die ihm unterstellten clerks an allen Sitzungen des town council und der Komitees teil, ist auch stets in Fühlung mit den Vorsitzenden der einzelnen Komitees, muß über alle Geschäftszweige der Verwaltung unterrichtet sein und auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungszweige hinwirken. Rechtlich ist er lediglich Beamter, hat keinerlei Stimmrecht und kann von der Stadtverordnetenversammlung jederzeit aus seiner Stellung entlassen werden. Auch im übrigen spielt bei der englischen Stadtverwaltung das Berufsbeamtentum lange nicht die Rolle wie bei uns, das hat allerdings seinen Grund auch zum Teil darin, daß das Tätigkeitsfeld der englischen Stadtverwaltung in mancher Beziehung viel begrenzter ist, auch sind die englischen Städte nicht in dem Maße wie die deutschen zugleich Organe der Staatsverwaltung. Die englischen Kommunalbeamten bilden vor allem kein beschließendes Kollegium, sondern werden von dem town council nur zu seiner Beratung und zur Ausführung seiner Beschlüsse herangezogen. Einzig maßgebendes Organ ist das town council. Dieses Organ allein hat die Stadtgemeinde als öffentlich-rechtlichen Verband zu vertreten.“

Aus dieser Schilderung ergibt sich, daß das demokratische Einkörpersystem mit der Bürgermeistereiorganisation innerlich so wenig zu tun hat wie mit der Magistratsorganisation. Es ist ein selbständiges demokratisches Neues und Drittes sowohl gegenüber der Magistrats- sowie gegenüber der Bürgermeistereiorganisation.^{*)}

Ansätze hierzu finden wir übrigens bereits in den Gemeindeverfassungsgesetzen einzelner deutschen Länder. So ist in Bayern durch das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Mai 1919 das reine Einkörpersystem für sämtliche Gemeinden neben der Unterstellung der staatlichen Bezirksamtmänner unter die Selbstverwaltungs-

^{*)} Vgl. Quardt: Die Demokratisierung der Gemeindeverwaltung. — Die Neue Zeit Nr. 40. Vom 30. Dezember 1924.

bezirke eingeführt. Nach Artikel 6 treten die Bestimmungen über das Gemeindefollegium in den rechtspreinlichen Landesstellen außer Geltung. Die Verwaltung der Stadt bezieht der Stadtrat, die der übrigen Gemeinden der Gemeinderat. In der Vollzugsordnung wird diese Bestimmung dahin erläutert:

„Der Stadt- oder Gemeinderat ist künftig das einzige Verwaltungsorgan der Gemeinden. Er hat auch alle Befugnisse die bisher das Gemeindefollegium oder die Gemeindeverwaltung hatte. Die Bestimmungen über das Gemeindefollegium sind aufgehoben. Die Bestimmungen über den Magistrat sind sinngemäß auf den Stadtrat, die Bestimmungen über den Gemeindevorstand auf den Gemeinderat anzuwenden.“

Auch in Württemberg ist im Jahre 1910 durch ein Notgesetz die alte Gemeindeordnung geändert, der Bürgerausschuß abgeschafft und sein Aufgabekreis auf den Gemeinderat als einzigen Gemeindeverwaltungskörper übertragen worden. Wenn gleich die Reform nicht durchgreifend genug ist, weil die Ortsversteher nicht durch den Gemeinderat, sondern direkt durch die wahlberechtigten Einwohner auf die Dauer von 10 Jahren gewählt werden, so hat sich das Einkörpersystem selbst in dieser Form dort gut bewährt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kommt Genosse Stetter zu folgendem Gesamtergebnis:

„Im allgemeinen dürfte aus der Tätigkeit der letzten zwei Jahre der württembergischen Gemeinderäte wohl das Fazit gezogen werden, daß sie als Einkörperschaften sehr wohl in der Lage waren, die an sie herangetretene Aufgaben voll und ganz zu bewältigen, so daß also keinerlei Wunsch besteht, noch einmal zu dem früher bestandenen Zweikörpersystem zurückzukehren. Vor allem hat das württembergische System gegenüber dem vordringenden den ungeheuren Vorteil, daß die gewählte Körperschaft der Gemeinde gleichzeitig auch als Verwaltungsorgan tätig ist. Dort hat man bei den Meinungsungen deshalb auch nicht die unmöglichen, oft stundenlangen Debatten, wie sie beispielsweise in der letzten Zeit in der Berliner Stadtverordnetenversammlung üblich waren. Die Mitglieder des Gemeinderats haben, weil sie gleichzeitig Verwaltungsorgan sind auch die Möglichkeit, sich viel mehr in die oft recht schwierigen Aufgaben einer Kommune einzunerven.“

In prägnanter Form faßt Quardt^{*)} die Vorteile des Einkörpersystems, also der Aufhebung der Trennung zwischen beschließendem und ausführendem beziehungsweise leitendem Gremium in der gesamten Selbstverwaltung, dahin zusammen: „Der Magistrat

^{*)} Einkörpersystem für die Gemeindeverwaltung. — Kommunalzeitschrift Pragis 1921, Nr. 30.

z. B. als Sonderbehörde fällt weg. Die Gemeindebürgervertretung, ebenso die Vertretung der Kreis- und Provinzialeinwohner, werden Beschluß- und Ausführungsbehörden zugleich. Ihre Befehle führen sie selbst aus durch Verwaltungsausschüsse von wenigen Mitgliedern, die sie für alle Zweige ihres Tätigkeitsbereiches einsetzen. Diese Ausschüsse sind also eine Fortbildung der heutigen städtischen gemischten Verwaltungsdeputationen in Preußen; aber sie bestehen nicht mehr aus einer größeren Anzahl von Magistratsvertretern, Stadtverordneten und Bürgern, sondern nur noch aus einer kleinen und immer handlungsfähigen Zahl von Stadtverordneten bzw. Gemeindeverordneten. Dann gibt es natürlich keine Beamten mehr, die der Magistrat anstellt und entläßt, sondern alle Gemeindebeamten werden von der Bürgervertretung angestellt und entlassen und unterstehen ihr bzw. ihren Verwaltungsausschüssen direkt. Der Bürgermeister würde das besoldete Organ der Bürgervertretung im ganzen sein, der Fachbeamte der Gehilfe des betreffenden Sachverwaltungsausschusses. Die gesamte Bureaucratie eines Kommunalkörpers ist direkt der Bürgervertretung bzw. ihren Ausschüssen unterstellt und arbeitet unmittelbar mit ihnen zusammen, ohne daß sich noch eine trennende Instanz dazwischenschiebt. Alle Kämpfe zwischen zwei selbständigen Gemeindeförpfern mit ihren Kosten an Zeit, Geld und Kraft fallen fort. Die Selbstverwaltung wird leichter, beweglicher und billiger, wenn natürlich auch die schwierigere Ausführungsarbeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse durch entsprechende Entschädigungen bezahlt werden muß. Das Verantwortungitätsgefühl der Mitglieder der alleinigen Gemeindebehörde wird gewaltig erhöht und dadurch das bloße Beratungs- und Redebedürfnis in der Bürgervertretung wesentlich, aber auf dem natürlichen Wege eingeschränkt. Man verwendet weniger Zeit auf die Kritik eines anderen Gemeindeförpers, wie er früher vorhanden war, sondern steht selbst für die Geltung der Gemeinde, des Kreises und der Provinz ein sowie für die Ausführung aller Befehle. Man bereitet nunmehr diese selbst durch Vorlagen vor und ist dadurch gründlicher über ihre Zweckmäßigkeit unterrichtet und für die Verteilung ihrer Vorzüge und Mängel geschult. Jede Wahl der Bürgervertreter drückt sich sofort auch in der Zusammensetzung der leitenden Stellen in der Gemeinde aus. Die Gemeindebeamten, einschließlich Bürgermeister, bleiben nach wie vor das ständige und sachkundige Element der Selbstverwaltung, aber nicht im Gegensatz zur Bürgervertretung, sondern in deren Diensten. Erst damit ist eine wirkliche Vereinfachung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsvorgänge in der Selbstverwaltung erzielt."

Iniziative und Volksabstimmung in den Gemeinden.

Die alte sozialdemokratische Forderung „direkte Gesetzgebung durch das Volk“ vermittels des Vorschlags- und Verwerfungsrechts ist durch die neue Reichsverfassung und durch die Verfassungen der Länder erfüllt. Das Volksbegehren und die Volksabstimmung (Initiative und Referendum) waren weder der alten Reichsverfassung noch den Verfassungen der Einzelstaaten bekannt. Nachdem diese wichtigen Rechte den Staatsbürgern nunmehr in Reichs- und Landesangelegenheiten zugewilligt worden sind, ist es nur logisch, das, was im Reich und in den Ländern gilt, auch auf die Gemeinden zu übertragen. Es müssen also auch in die Gemeindeverfassungsgesetze Volksbegehren und Volksabstimmung Aufnahme finden. Daß nicht über jede Kleinigkeit erst die Wähler befragt werden können, ist selbstverständlich. Es sind hier gewisse **B e s c h r ä n k u n g e n** erforderlich, wie ja auch die Reichsverfassung und die Verfassungen der Länder nicht für all und jedes ein Volksbegehren oder eine Volksabstimmung vorsehen, sondern für diese Art direkter Gesetzgebung ganz bestimmte Voraussetzungen für angebracht halten. Auf keinen Fall kann die direkte Gesetzgebung durch das Volk soweit gehen, daß es einer Minderheit dadurch möglich wäre, die gesamte Verwaltung lahmzulegen. Wohl aber müssen die Wähler die Möglichkeit haben, sich zu grundlegenden Fragen, insbesondere auch zu der Frage der Auflösung der Gemeindevertretung direkt zu äußern. Vorbildlich dürfte nach dieser Richtung die neue badische Gemeindeordnung sein. Die bestimmt, daß auf Antrag eines Drittels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten durch Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit aller Wahlberechtigten die Auflösung des Bürgerausschusses beschossen werden kann. Ebenso kann das Ministerium des Innern eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses anordnen. Diese Auslösungen umfassen auch der Gemeinderat. Die Neuwahl hat binnen drei Monate zu erfolgen.

Unterstellung aller Gemeindebeamten unter die Gemeindevertretung.

Die Unterstellung aller Gemeindebeamten unter die Gemeindevertretung ist die Konsequenz unserer Forderung des Einkörperstems.

Nach den geltenden Bestimmungen sind die Gemeindebeamten — genau so wie die Staatsbeamten der Landesregierung und die Reichsbeamten der Reichsregierung — seitlich dem Magistrat bzw. dem Bürgermeister unterstellt. Die Gemeindevertretung setzt die

Zahl der Beamten fest und bewilligt die für ihre Besoldung erforderlichen Mittel, hat aber keinen Einfluß auf die Auswahl der Personen und kann den Beamten keinerlei Vorschriften machen. Dem **b e a m t e n** Element wird dadurch ein starkes Übergewicht über die **g e m ä h l t e n** Gemeindevertreter eingeräumt. Das tritt ganz besonders dortutage, wo die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit erfolgt. Aber auch dort, wo die Beamten nicht unbedingt auf Lebenszeit angestellt zu werden brauchen, sondern wo auch eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, kann die Kündigung nur ausgesprochen werden auf Grund eines Beschlusses des Magistrats oder des Bürgermeisters, nicht jedoch auf Beschluß der Gemeindevertretung.

Ganz unhaltbar ist der Zustand, wie er sich z. B. in **B r e u s e n** herausgebildet hat, wo der Stadtverordnetenversammlung zwar eine Mitwirkung bei der Anstellung der Beamten insofern zugestanden ist, als sie einerseits über die Anstellungsbedingungen mit zu beschließen hat, andererseits aber auch über die Anstellung selbst vernommen werden soll. Die Gemeindebeamten, heißt es in der Städteordnung, werden vom Magistrat angestellt, nachdem die Stadtverordnetenversammlung darüber vernommen worden ist. Die Stadtverordneten werden also gehört, aber das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, inwiefern ihnen ein Widerspruchsrecht gegen eine getroffene Wahl zusteht. Alle Kommentatoren sind sich darüber einig, daß der Gesetzgeber den Stadtverordneten eine entscheidende Stimme bei der Anstellung der Beamten nicht eingeräumt hat.

Wahl der Bürgermeister auf Zeit.

Wenn alle Gemeindebeamten der Gemeindevertretung unterstellt werden, so muß das natürlich auch für die Bürgermeister Geltung haben. Betrachten wir den Bürgermeister als den ersten Vertrauensmann der Gemeinde, so ergibt sich hieraus von selbst, daß eine Wahl auf Lebenszeit mit dem Wesen wahrer Demokratie nicht vereinbar ist. Der Bürgermeister als ausführendes Organ der Beschluß der Gemeindevertretung darf sich nicht in erster Linie als Beamter, sondern er muß sich als Vertrauensperson der Gemeindevertretung fühlen, und genau so wie nach der Reichsverfassung jeder einzelne Minister zurückzutreten hat, sobald ihm das Parlament sein Vertrauen entzieht, genau so mußte auch der Bürgermeister mit dem Augenblick, wo er das Vertrauen der Gemeindevertretung nicht mehr besitzt, die Konsequenz ziehen und freiwillig aus dem Amte scheiden. Geschieht das nicht, so sind Differenzen und sonstgeleihte Redungen unausbleiblich, und den Schäden davon

hat letzten Endes die Gemeinde. Es ist ein ganz unhaltbarer Zustand, daß ein Bürgermeister selbst dann, wenn er zu der großen Mehrheit, vielleicht sogar zu der Gesamtheit der Gemeindevertretung in Widerspruch steht und wenn sich zwischen ihm und der Vertretung unüberbrückbare Gegensätze angehan haben, ruhig weiter seines Amtes walten kann.

Bildung und Förderung großer und leistungsfähiger Kommunaleinheiten.

Die Bildung und Förderung großer und leistungsfähiger Kommunaleinheiten wird nicht nur von den Sozialdemokraten für notwendig erachtet, es handelt sich hierbei vielmehr um eine Forderung, deren Berechtigung auch von anderen Parteien, ja sogar von den früheren Regierungen anerkannt worden ist. Schon die alte preussische Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom Jahre 1891 hat einen freiwilligen Zusammenschluß von Landgemeinden untereinander oder von Landgemeinden mit Gutsbezirken, von Gutsbezirken untereinander oder von Landgemeinden bzw. Gutsbezirken mit Stadtgemeinden angebahnt und unter bestimmten Voraussetzungen auch einen zwangsweisen Zusammenschluß im öffentlichen Interesse vorgesehen. Wesentlich ist die Regelung in einer Reihe anderer Gesetze getroffen. Eine wesentliche Besserung der Verhältnisse ist aber dadurch nicht eingetreten. Wenn Staatsminister **T r e w s** in der Begründung zu seinem Entwurf einer Landgemeindeordnung sagt, daß die ländliche Gemeindeverfassung namentlich in den östlichen Provinzen bisher darauf krankte, daß zahlreiche Gemeinden teils völlig leistungsfähig, teils so leistungsschwach waren, daß die Entwicklung des Gemeinlebens, die Tätigkeit der Gemeinde im Interesse ihrer Einwohner in weiteren Umfange stark im Rückstande geblieben ist, so trifft diese gewiß berechtigte Kritik auch auf zahlreiche Stadtgemeinden und nicht nur im Osten, sondern in allen Teilen unseres Vaterlandes zu.

Alle bisherigen Versuche, hier Wandel zu schaffen, sind fruchtlos geblieben. War schon vor dem Kriege die Zahl der Gemeinden, die kaum ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen konnten und in denen ein eigentliches kommunales Leben, das über die notdürftigste Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinausging, sich überhaupt nicht entwickelt konnte, recht umfangreich, so haben sich die Verhältnisse seitdem wesentlich verschlimmert. Die deutschen Gemeinden in ihrer Gesamtheit sind durch den Krieg in eine schwere Notlage geraten, sie haben kaum die Mittel, um auch nur die allernotwendigsten kulturellen Bedürfnisse befriedigen zu können, und trotzdem

verschlingt die Vermaltung Millionen und aber Millionen. Welche gewaltigen Summen könnten hier durch eine andere Organisation gespart werden! Mit bloßen Zweckerbänden, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben von Fall zu Fall gebildet werden, ist es nicht getan. Hier hilft nur eine: Wefestigung der Zwerggemeinden und Zusammenfassung kleinerer Gemeinden zu wirklich leistungsfähigen Kommunaleinheiten, die unter einheitlicher Vermaltung eine großzügige Kommunalpolitik betreiben können. Wie das im einzelnen zu machen ist, ob nach Art des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1919, oder nach Art der Gemeindeverfassungsgesetze der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, ist von sekundärer Bedeutung. Das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vereinigt neben einigen Großstädten eine Anzahl von Landgemeinden und Gutsbezirken zu einer Einheitsgemeinde. In Westfalen und in der Rheinprovinz sind die bei Einführung des französischen Gemeindefrechts gebildeten größeren Gemeindeverbände, die sogenannte Samt-Gemeinde, beibehalten, der Schwerpunkt des kommunaler Lebens auf dem Lande ist dadurch von der Einzelgemeinde in die Samt-Gemeinde verlegt und die Lastentragung breiteren Schultern aufgebürdet worden. Das ist auch der Grund, aus dem Drews in seinem bereits erwähnten Entwurf die Uebertragung der Amtsverfassung der westlichen preussischen Provinzen mit gewissen Einschränkungen auf ganz Preußen vorschlägt. Ebenso sehen die Grundzüge für den Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung für den Freistaat Sachsen die Vereinigung nahe beieinander liegender Bezirksgemeinden zu einer einzigen Gemeinde unter bestimmten Modalitäten vor.

Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts auf das Recht der Beanspruchung ungesetzlicher Verwaltungsakte der Gemeinde.

Nicht minder wichtig wie das freie Wahlrecht und die demokratische freie Gemeindeverfassung ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Ueber die Selbstverwaltung ist seit mehr als hundert Jahren viel geschrieben und noch mehr geredet worden. Aber bis zum Ausbruch des Krieges stand die Selbstverwaltung in Deutschland im wesentlichen nur auf dem Papier. Da vielfach ist man sogar dazu übergegangen, die geringen Erfolge der gesetzlich festgelegten Selbstverwaltung durch Maßnahmen der Regierungen und ihrer Organe illusorisch zu machen. Das Aufsichtsrecht des Staates wurde immer mehr erweitert, und wo das Gesetz

verlangt, da haben sich staatliche Organe häufig Rechte angemahnt, die ihnen nicht zustanden; die der Gesetzgeber ihnen auch gar nicht einräumen wollte. Die Gesetzgebung muß endlich von überflüssiger Bevormundung befreit, das Aufsichtsrecht des Staates muß wesentlich eingeschränkt werden, da nur so die freudige Mitarbeit aller Bürger an den Geschäften der Gemeinde gewährleistet wird.

Allerdings darf man nicht so weit gehen, daß man dem Staat überhaupt kein Aufsichtsrecht über die Gemeinden einräumt; eine unbeschränkte Gemeindeautonomie ist ein Unding; sie würde unter Umständen gerade zum Schaden der arbeitenden Klassen gewisse Schranken niederreißen, die bei den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen völlig unentbehrlich sind.

Welches sollen nun die Grenzen der freien Selbstverwaltung der Gemeinden sein? Die preussische Städteordnung von 1831 ebenso wie einige andere Gesetze enthielten hierüber ins einzelne gehende Vorschriften. Ähnliche, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende detaillierte Vorschläge zu machen, würde der Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf § 5 des Entwurfs einer neuen Gemeindeverfassung für den Freistaat Sachsen, worin es heißt:

Die Gemeinden haben das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung innerhalb der Schranken dieses Gesetzes für alle ihnen gesetzlich überlassenen und die ihnen vom Staate überwiesenen Angelegenheiten. Sie haben das Recht und die Pflicht, alles in den Kreis ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung der einzelnen und die Wohlfahrt des Ganzen fördert.

Grundsätzlich darf die freie Selbstverwaltung — das ist eine Forderung, an der wir unbedingt festhalten müssen — ihre Schranken nur finden in den Vorschriften der geltenden Reichs- und Staatsgesetze, deren Einhaltung unbedingt sichergestellt werden muß. Ob die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Verwaltung und ihrer einzelnen Akte den Verwaltungsgerichten oder den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Worauf es ankommt ist, daß die Gerichte so zusammengesetzt sind, daß sie eine Gewähr für eine Rechtssprechung geben, die sich von politischen Erwägungen freihält.

Entschieden müssen wir uns dagegen wenden, daß auch bei bloßen Zweckmäßigkeitsfragen einzelne Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane nochmals von anderer Seite auf ihre sachdienliche Erledigung nachgeprüft werden können, wie es u. a. Drews vorschlägt. Selbst wenn diese Nachprüfung sich beschränkt auf solche

„der Zahl nach möglichst zu begrenzenden Fälle, in denen wichtige Fragen des allgemeinen Staatswohles auf dem Spiele stehen oder in denen das Gemeindegliederrecht von der augenblicklichen Gemeindevertretung für eine Zeit nachteilig beeinflusst werden könnte, welche über die Amtsbauer dieser Vertretung weit hinausgeht“, und selbst kann, wenn mit der Nachprüfung „eine unabhängige, von der auf gleichen Wahlrecht beruhenden Vertretung des weiteren Kommunalverbandes frei gewählte Stelle, also ebenfalls ein Selbstverwaltungskörper, nicht eine staatliche Behörde“ betraut wird, würde das noch einen ungeheuren Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht bedeuten. Besser, eine Gemeindevorstellung sagt einmal einen Beschluss, der sich später als verfehlt herausstellt, als daß durch die Korrektur einer noch so unparteilichen Stelle auch nur der Schein einer Bevormundung der von den Bürgern in freier Wahl gewählten Vertreter erweckt wird. Auf keinen Fall aber darf das Aufsichtrecht des Staates in kleinliche Schranken ausarten. Wir müssen endlich wieder anknüpfen an den Grundgedanken der Stein-Hardenberg'schen Reform: Befreiung der Selbstverwaltung von überflüssiger Bevormundung. Nur wenn dieser Gedanke in die Tat umgesetzt wird, werden die Gemeinden sich frei entfalten und mit der nötigen Liebe an dem Wiederaufbau unseres staatlichen Lebens mitwirken können.“

Beseitigung des Besetzungsrechtes der Aufsichtsbehörden für Gemeindeorgane.

Das staatliche Besetzungsrecht ist von jeher zu politischen Zwecken mißbraucht worden, und wenn es vorbehalten wird, besteht auch für die Zukunft keine Gewähr dafür, daß es in völlig unparteilicher Weise gehandhabt wird. Schon aus dieser Erwägung, ganz abgesehen von unserem grundsätzlichen Standpunkt, fordern wir seine völlige Beseitigung. Ist den Bürgern einmal das freie Wahlrecht gegeben, sind sie für reif befunden, die Gemeindevorstellung zu wählen, dann muß man ihnen auch die nötige Hilfe für die richtige Auswahl der in der Verwaltung tätigen Personen zutrauen. Von diesem Grundsatz darf sich die Sozialdemokratie auch nicht dadurch abbringen lassen, daß sie selbst an der Regierung beteiligt ist. Haben die gelehrenden Körperschaften das Recht der Wahl von Ministern, ohne daß irgendeine andere Instanz ihnen hineinreden darf, so müssen auch die Gemeindeparlamente das Recht der Wahl ihrer Verwaltungsbeamten haben, ohne daß die Gewählten erst noch der Besetzung unterliegen. Es wäre ein kühner Fortschritt gegen den Gedanken der Demokratie, wollte man, wie es früher nur allzuoft

geschehen ist, Anhänger einer bestimmten politischen Partei lediglich wegen ihrer Parteizugehörigkeit von der Verwaltung ausschließen. Ein Grund hierfür könnte lediglich in der Person des Betroffenen zu erblicken sein; aber es kann nicht Sache der Staatsregierung oder ihrer Organe, sondern es muß Sache der Gemeindevorsteher sein, dafür zu sorgen, daß Mißgriffe unterbleiben und daß überall die richtigen Leute an die richtige Stelle gesetzt werden. Das uneingeschränkte Recht der Gemeindevorstellungen zur Wahl ihrer Organe ist eine unerläßliche Vorbedingung für eine wirklich freie Selbstverwaltung.

Reichsgerichtliche Freigabe der kommunalen Sozialisierung.

Der Gedanke der kommunalen Sozialisierung hat sich erst allmählich und unter heftigen Widerständen Bahn gebrochen. Heute kann man wohl behaupten, daß die Regierung das Richtige trifft, wenn sie in der Begründung ihres bereits im April 1920 dem Reichsrat überreichten, aber bisher noch nicht an den Reichstag gelangten Gesetzesentwurfes über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben sagt, daß die frühere allgemeine Scheu, ja Abneigung gegen den Gemeindebetrieb einer allgemeinen Neigung gewichen ist, den Betrieb dieser Werke auf die Stadt zu übernehmen. „Es verdient erwähnt zu werden, daß die Träger dieser Entwicklung nicht etwa vom politischen Sozialismus, von der Sozialdemokratie, ja überhaupt nicht von der prinzipiellen Beförderung der theoretischen Forderung einer allgemeinen Vergesellschaftung der Produktionsmittel ausgingen, daß es vielmehr Betriebs- und Verwaltungsbeamte waren, die, wenn auch mit sozialem Oele gesalbt und im allgemeinen in staatssozialistischen Ideen aufgewachsen, doch in der Hauptsache auf Grund ihrer täglichen Erfahrungen und Beobachtungen mit und in den Betrieben zu dieser Stellungnahme kamen. Es waren auch gar nicht immer die radikalen Elemente in der Bürgerschaft, die etwa durch ihre Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung die Uebernahme dieser Betriebe auf die Gemeinde gefordert hätten, im Gegenteil waren an manchen Orten die Vertreter der Bürgerschaft gerade die Träger der bekannten Bedenken gegen die von der Stadtverwaltung beantragte und mit Nachdruck verfolgte Uebernahme der Betriebe auf die Stadt. Man darf jedenfalls feststellen, daß diese seit etwa drei Jahrzehnten immer stärker austretende Bewegung zur Kommunalisierung von Betrieben nicht das Produkt des Erkenntnisses zu einer abstrakt gestellten Forderung, sondern das Ergebnis langjähriger Erfahrungen und Beobachtungen in der Praxis dieser Betriebe ist.“

So die Regierung in ihrer höchst beachtenswerten Begründung, die auch im übrigen recht wertvolles Material zur Verteilung der Frage der Kommunalisierung enthält und deren Lesüre wir deshalb dringend empfehlen, ohne uns deshalb mit allen Einzelheiten einverstanden zu erklären. Den Verlauf, den die Kommunalisierung in Deutschland genommen hat, schildert die Denkschrift richtig dahin, daß Veranlassung und Gegenstand der Kommunalisierungsbestrebungen zunächst die bekannnten großen Monopolbetriebe: Gaswerke, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen gewesen sind und daß sich die Tendenz zur Nebernahme auf die Gemeinde später auch auf andere Betriebe, auf Badeanstalten, auf das Uhrwesen, das Anschlagswesen, auf Theater, auf Apotheken, auf das Postanstellungswesen u. a. erstreckt hat. Nachdem die Städte einmal die Scheu und Abneigung gegen die Nebernahme von wirtschaftlichen Betrieben überwunden hatten, lag es für sie nahe, überall da, wo sich beim privatwirtschaftlichen Betrieb eines Wirtschaftszweiges Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten für die Bevölkerung ergeben, als Abhilfsmittel die Nebernahme in den städtischen Betrieb zu erwägen. Diese Gelegenheit trat besonders seit Kriegsansbruch oft ein. Nachdem die Gemeinden schon Anfang 1915 zunächst in die Brotversorgung durch ausdrückliche reichsgefesliche Regelung eingestapelt waren, geschah dasjelbe in rascher Aufeinanderfolge bezüglich der verschiedenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Die Gemeinden wurden zur Entlastung einer gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit von Reichs wegen gedrängt und verpflichtet; und unterzogen sich in patriotischem Enthusiasmus mit besonderem Eifer dieser Pflicht; ja sie gingen in ihrem Eifer und gezwungen durch die tatsächliche Not der Bevölkerung noch viel weiter, als wozu das Reich sie verpflichtete: jeder Notstand, der auf irgendeinem Wirtschaftsgebiet sich bei der städtischen Bevölkerung zeigte, rief die Gemeindeverwaltung auf den Plan, mit einem neuen gemeinwirtschaftlichen Unternehmen diesen Notstand zu beseitigen. So entstanden gemeindliche Schuh- und Kleiderreparaturwerkstätten, Schneidereien und Aktinöbelhandlungen, Gemülsdörren, Wurstfabriken und vieles andere. Die ganze Kriegswirtschaft hat den Zug zur Vergemeindlichung von Wirtschaftsbetrieben mächtig gestärkt, insbesondere bei den Gemeindeverwaltungen selbst, denen sie den letzten Rest von Scheu vor solcher wirtschaftlichen Betätigung genommen hat und die sich jetzt wohl imstande fühlen, alles, was ihnen angetragen wird, zu übernehmen, ja die diese Ausdehnung des Bereiches ihrer Betätigung mit Freude begrüßen und ihre gefesliche Profilamierung größtenteils dringend wünschen.

In Uebereinstimmung mit der Sozialdemokratie kommt daher auch die Regierung zu dem Ergebnis, daß jetzt der dringende Wunsch nach einer gefeslichen Festlegung des Rechts auf Kommunalisierung besteht. Daß nicht alle Betriebe und Wirtschaftszweige in gleicher Weise, jedenfalls jetzt noch nicht in gleicher Weise zur Kommunalisierung sich eignen und daß hier mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen sehr wird, leuchtet von selbst ein. Die Frage ist nur, ob es zur Verhinderung sogenannter wilder Kommunalisierungen eines Gefesges bedarf, das die Rechte der Gemeinden einschränkt, oder ob es nicht richtiger ist, den Gemeinden in dieser Beziehung freie Hand zu lassen und von der Einsicht ihrer Organe zu erwarten, daß sie sich nicht einer bloßen Theorie zuliebe in ein Unternehmen stürzen, das von vornherein Fiasko machen muß.

So notwendig die gefesliche Regelung der Frage ist, so läßt sich doch heute noch nicht voraussehen, wann und in welcher Form der Entwurf Gefes werden wird. Der Entwurf stellt an die Spitze den Satz, daß die Kommunalisierung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen darf. Lediglich fiskalische Interessen genügen also nicht. Auch sollen Kommunalisierungen nur vorgenommen werden, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Ueberführung in die Gemeinwirtschaft wirtschaftliche oder soziale Vorteile für die Angehörigen der Gemeinde zur Folge hat. Es wird unterschieden zwischen solchen Unternehmungen, die ohne Zustimmung der Reichsregierung in die Gemeinwirtschaft überführt werden können, und solchen, zu deren Ueberführung es der Zustimmung der Regierung bedarf, die ihrerseits verpflichtet ist, vor ihrer Entscheidung den Reichswirtschaftsrat oder einen von ihm bestellten Ausschuss zu hören. Für beide Fälle aber ist Voraussetzung, daß Gründe des öffentlichen Wohles und Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Ueberführung in die Gemeinwirtschaft wirtschaftliche oder soziale Vorteile für die Angehörigen der Gemeinde zur Folge hat.

Ohne daß es einer Zustimmung der Reichsregierung bedarf, sollen unter den erwähnten Voraussetzungen nach den Vorschlägen der Regierung kommunalisiert werden können: 1. Unternehmungen der öffentlichen Personenbeförderung, mit Ausnahme des Kraftwagens- und Luftverkehrs, 2. Unternehmungen zur öffentlichen gewerbsmäßigen Versorgung des Gemeindebezirks mit Leitungswasser und Gas, 3. öffentliche gewerbsmäßige Betätigungsunternehmungen, 4. Unternehmungen des öffentlichen gewerbsmäßigen Anschlagswesens, 5. Unternehmungen zum Betriebe der öffentlichen, gewerbsmäßigen Abfuhr oder der Molkereier und Berwer-



tung der gesammelten Abfallstoffe, 6. öffentliche, gewerbsmäßig betriebene Theater-, Lichtspiel- und Schaustellungsunternehmen; 7. öffentliche, gewerbsmäßig betriebene Badeanstalten.

Zu dem Regierungsentwurf hat die Sozialisierungskommission einen Gegenentwurf ausgearbeitet, der das Recht der Gemeinden zur selbständigen Kommunalisierung in den Vordergrund stellt und die Freiliste wesentlich erweitert. Insbesondere sollen hiernach die Gemeinden ohne Genehmigung auch die Erzeugung, Beschaffung, Lagerung, Verarbeitung und den Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln sowie die Beschaffung und Lagerung und den Vertrieb von Brennstoffen kommunalisieren dürfen. Die Sozialisierungskommission vertritt den Standpunkt: Die Kommunalisierung ist Sache der Kommunen. Sie verkennt dabei keineswegs, daß bei der Neuheit der Aufgabe Mißgriffe und Mißerfolge einzelner Gemeinden leicht möglich sind. Gewiß, einen absoluten Schutz gegen Mißgriffe der Gemeinden auf dem Gebiet der Kommunalisierung gibt es nicht. Soweit ein solcher Schutz überhaupt möglich ist, erblicken wir ihn in Übereinstimmung mit der Sozialisierungskommission in dem Verantwortlichkeitsgefühl der Gemeinden, das durch Freiheit der Entscheidung gestärkt, durch weitgehende Einwirkung der Aufsichtsbehörden geschwächt wird, ferner in der Verhinderung übereilter oder auf eine Zufallsmehrheit begründeter Gemeindebeschlüsse durch Vorschriften über die Form der Beschlußfassung und in einem grundsätzlichen Verbot der Kommunalisierung von Wirtschaftszweigen, die sich für eine Kommunalisierung nicht eignen.

Trotz aller Gegenströmungen, die sich in Interessentkreisen bemerkbar machen und das Zustandekommen des Kommunalisierungsgesetzes zu hintertreiben suchen, ist seine Verabschiedung nur noch eine Frage der Zeit. Die Kommunalisierung läßt sich nicht aufhalten. Möge es gelingen, recht bald eine gesetzliche Regelung zu finden, die es den Gemeinden ermöglicht, sich in umfangreichere Weise als bisher auf diesem so wichtigen Gebiete zu betätigen.